

An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Wabern, 16.06.2004

Kreisschreiben Nr. 2004 / 04
Einführung des DM.01-AV-CH, Version 24

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach vielen Monaten des Wartens, hervorgerufen vor allem durch das verspätete Inkrafttreten der Norm "Gebäudeadressen" am 1. Juni 2004, übergeben wir Ihnen als Beilage die Version 24 des Datenmodells der Amtlichen Vermessung. Diese neue Version war, angesichts des Provisoriums der Gebäudeadressen in der vorangehenden Version, schon seit langer Zeit vorgesehen. In der neuen Version ist dieses Thema nun definitiv geregelt und enthält alle Elemente der revidierten Schweizer Norm.

Das neue Datenmodell DM.01-AV-CH, Version 24 bot Gelegenheit, gewisse Elemente anzupassen, aber auch laufenden Projekten in unserem Bereich Rechnung zu tragen. So haben die Projekte LWN und Kleine Schnittstelle GB-AV ebenfalls einige zusätzliche Attribute im Datenmodell des Bundes ergeben. Sie finden untenstehend eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen. Wir hoffen, dass diese in Richtung einer besseren Datenhomogenität führen werden.

Schweizerische Norm der Gebäudeadressen SN 612040

Diese Norm hat eine totale Umarbeitung des Begriffs der Gebäudadresse erfordert. Es war notwendig, zwei unterschiedliche Themenbereiche zu bilden:

- Einerseits denjenigen für die Verwaltung der PLZ und der Ortsnamen, die in die Zuständigkeit der Post und der Kantone fallen und
- andererseits denjenigen der Bezeichnung der Strassen, Plätze, benannten Gebiete und Gebäudenummern, sie fallen in den kommunalen Kompetenzbereich.

Die Identifikatoren des BFS für Gebäude und Gebäudeeingänge (EGID und EDID) sind in der Norm enthalten, was den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Bundes- und Kantonalen Stellen wesentlich erleichtert. Dieses als optional erklärte Attribut ist auch der Tabelle der Gebäudenummern beigelegt worden. Für Gebäude, deren Definition bereits derjenigen des BFS entspricht, kann dieser Identifikator direkt in der Ebene des Gebäudes verwaltet werden. Für die Gebäude, die der Definition des BFS nicht entsprechen (Problem der Brandmauern¹), ergibt sich die Möglichkeit, die Interpretationsschwierigkeiten durch eine Verwaltung dieses Identifikators in der Ebene des Adresspunktes zu umgehen.

Jedenfalls besteht die Tendenz, die Definition des BFS gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ([SR 431.841](#)) bei der Bestimmung eines Gebäudes zu übernehmen.

Es ist nicht erforderlich, bei laufenden Operaten die Datenerfassung nach den neuen Begriffen "PLZ Ortschaft" und "Gebäudeadressen" abzuändern. Die Erfassung dieser Daten wird im Rahmen des Projekts GABMO organisiert werden. Im Gegenteil: Wenn diese Daten bereits im bisherigen Modell existieren, lohnt es sich, sie so zu verwenden, da man ihren Transfer wird automatisieren können. Allfällige Anpassungen werden mit GABMO vorgenommen.

Projekt LWN

Das Projekt LWN hat eine Präzisierung der Kategorie "Bestockte Fläche" in der Ebene Bodenbedeckung durch Hinzufügung des Begriffes "Wytweiden" erforderlich. Diese Objekte sollen nicht direkt auf dem Feld, sondern aufgrund von Orthophotos erhoben werden. Diese Arbeit sollte in der Regel von einem Forstingenieur ausgeführt werden. Weitere Informationen werden Ihnen im Rahmen des Projekts LWN zugestellt werden.

Projekt "Kleine Schnittstelle"

Das Projekt der "Kleinen Schnittstelle" GB-AV hat ebenfalls die Beifügung von zwei optionalen Attributen erforderlich gemacht. Diese bilden den Identifikator des Bodeninformationssystems "EGRIS-EGRID" und eine zusätzliche Nummer in den Tabellen Liegenschaft, SelbstRecht und Bergwerk. Zusätzlich ist die Beziehung zwischen der Tabelle Grundstück und Liegenschaft, SelbstRecht und Bergwerk erweitert worden durch die Beziehung "1-mc". Dies ist notwendig geworden, damit Teilgrundstücke, die in gewissen Kantonen noch bestehen, abgebildet werden können.

Provisorische Ersatzprodukte

Es ist Ihnen bekannt, dass der Ausweg über "Provisorische Ersatzprodukte" vorgesehen ist, um das Ziel der Flächendeckung gemäss AV-Strategie 2004-2007 zu erreichen. Zur Sicherstellung der Integration und einer effizienten Verwaltung dieser Daten haben wir dem Qualitätsstandard die Kategorie "PEP" (Provisorisches Ersatzprodukt) beigelegt.

¹ Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, Art. 2 Abs. 2 "Jeder Gebäudeteil zählt als selbstständiges Gebäude, wenn ein eigener Zugang von aussen und eine Brandmauer zwischen den Gebäudeteilen existiert."

Verbesserung der Datenhomogenität

Im Bemühen um eine Harmonisierung der Daten haben wir einige Elemente angepasst, z.B. das Problem des Datums. Bisher waren die Daten mit Datum1, Datum2 oder Datum3 bezeichnet, was zwangsläufig zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat. Im neuen Modell sind neue Daten eingefügt worden, z.B. "GBEintrag".

Vorhandene Dokumente

Sie finden beiliegend die folgenden Dokumente:

- DM.01-AV-CH, Version 24.
- Gegenüberstellung Version 23 <-> Version 24. In diesem Dokument werden die Änderungen zwischen den beiden Versionen aufgezeigt.
- Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung - Erklärungen bezüglich DM.01-AV-CH, Version 24.
- Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung - Empfehlungen für Erweiterungen.

Die elektronische Version dieser Dokumente mit der Beschreibung in INTERLIS befinden sich im Internet unter der Adresse <http://www.swisstopo.ch/de/vd/interlis.htm>

Wir haben auch einen Datenkatalog mit Entitätenblockdiagramm für jedes Thema erstellt. Dieser Katalog ist zugänglich im Internet (unter der obenstehenden Adresse) und dient dazu, über die verschiedenen Elemente des Datenmodells erschöpfende Informationen zu liefern. Er wird - gestützt auf die Kommentare, Bemerkungen oder Vorschläge, die uns die Benutzer liefern werden - laufend nachgeführt. Wir laden Sie ein, ihn regelmässig zu besuchen.

Und jetzt ...

Die AV muss sich dauernd weiterentwickeln, weshalb die Version 24 des Bundes-Datenmodells nicht endgültig ist, sondern lediglich eine Etappe bildet. Dennoch ist unser Ziel, die Kantone dieses Modell implementieren zu lassen und eine gewisse Stabilität zu erreichen. Aus diesem Grund ist die Version 24 des Datenmodells ebenfalls in INTERLIS 2 beschrieben, wobei berücksichtigt werden muss, dass bei dieser Beschreibung das heutige Datenmodell nur in die neue Sprache übersetzt wird und die Möglichkeiten von INTERLIS 2 bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Die Kantone haben aber die Freiheit, nach ihrem Belieben auf INTERLIS 2 umzusteigen.

Wir teilen Ihnen nachstehend einige wichtige Daten mit:

Sachverhalt	Termin
Abgabe der kantonalen Erweiterungen des Datenmodells des Bundes an die V+D.	bis 30. November 2004
Zurverfügungstellung eines Checkservices für die Kantone gemäss DM.01-AV-CH, Version 24.	bis 30. November 2004
Vergabe neuer Operate nur noch nach dem Datenmodell 2001, Version 24, der AV, kantonales und eidgenössisches Datenmodell.	ab 1. Januar 2005
Anerkennungen nur noch nach dem Datenmodell 2001, Version 24, der AV (Bundes- und kantonales Modell) erwünscht (allfällige Mehrkosten zur Überführung der AV-Daten ins Datenmodell 2001, Version 24, werden vom Bund zu den gleichen Bedingungen wie das zugrundeliegende Operat finanziert vgl. Kreisschreiben 2004/01).	ab 1. Juni 2005
Überführung anerkannter Vermessungswerke im Datenmodell 1993 ins Datenmodell 2001, Version 24. Abgeltung, siehe Kreisschreiben 2001/04.	bis 31. Dezember 2007
Datenmodell DM.01-AV-CH, Version 24, beschrieben in INTERLIS 2, mit einem Testdatensatz und Beispielen von inkrementellen Datenlieferungen. Erhältlich auf Verlangen.	ab 30. September 2004

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Jean-Philippe Amstein

Leiter

Fridolin Wicki

Leiter Oberleitung der Amtlichen Vermessung